

---

# Nutzung von außerörtlichen Straßen

---

RA Per Seeliger

# Zur Einstimmung



Morgens in Bergheim Kraftwerk Niederaußem

# Der Erftverband

## Tätigkeitsbereich (Grundwasserkörper)

- Sicherung der Wasserversorgung
- hydrologisch-geologische Überwachung
- Biotopschutz

## Verbandsgebiet (Erfteinzugsgebiet)

- Gewässerunterhaltung
- Hochwasserschutz
- Abwassertransport
- Abwasserreinigung
- Klärschlammentsorgung



---

# Agenda

- Entwicklung der Rechtsprechung bis 1989
- Entwicklung der Rechtsprechung nach der Wiedervereinigung
- Folgepflicht und Folgekostenpflicht nach RaV, MuV, EV und GegV
- Einzelfragen

---

# Drei Grundfälle

## ➤ Unterscheide drei Grundfälle

- Hinzukommen der Leitung zur vorhandenen Straße
- Änderung bestehender Kreuzungen
- Hinzukommen der Straße zur vorhandenen Leitung

---

# Grundsätze

- VU muss bei Inanspruchnahme fremder Straßen durch Versorgungsleitungen einen Vertrag mit der SBV abschließen
- Sonst alleinige Folgekostenpflicht des VU wenn VU hinzukam

---

# Grundsätze

- Keine missbräuchliche Rechtsausübung, denn SBV muss zwar Leitung dulden, darf aber verlangen, von straßenfremden Kosten freigestellt zu werden, wenn Leitung hinzukam
- Veranlasserprinzip nicht anerkannt, wenn nicht vereinbart
- ständige Rechtsprechung des BGH

---

# § 1004 BGB

## ➤ Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist

---

# Ständige Rspr. BGH

## ➤ BGH III ZR 27/05

- Fehlen besondere Vereinbarungen über die Folgekostenlast, beantwortet sich die Frage, wer diese trägt, mit Blick auf Art. 14 GG und § 1004 BGB danach, ob der Eigentümer der Straße die Verlegung der Leitung, wenn sich das Versorgungsunternehmen hiermit nicht einverstanden erklärt hätte, nur unter Übernahme der Kosten oder gegen Entschädigung hätte durchsetzen können

# Zusätzliche Informationsquelle

**Richtlinien  
für die Benutzung  
der Bundesfernstraßen  
in der Baulast des Bundes  
(Nutzungsrichtlinien)**

[http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-03-2014-nutzungsrichtlinien-neu.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-03-2014-nutzungsrichtlinien-neu.pdf?__blob=publicationFile)

ATB-Bestra

andere technische  
Regelwerke

bekanntgemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2014 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 04.02.2014

[http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-03-2014-nutzungsrichtlinien-neu.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-03-2014-nutzungsrichtlinien-neu.pdf?__blob=publicationFile)

---

# Vertragstypen

- Alte Verträge < 1945, auch bpD
- Rahmenvertrag - RaV –
- Mustervertrag bei Hinzukommen Leitung – MuV
  - MuV 1968, MuV 1987
- Entschädigungs- und Gegenvertrag bei Hinzukommen der Straße – GgV –

# Vertragstypen

- Konzessionsvertrag
  - aber: Durchgangsleitungen
  
- Vereinbarungen Eigenbetrieb / Kommune
  
- Zweckverbände / Wasser- und Bodenverbände
  - In Satzung geregelt?



---

# Privates oder öffentliches Recht ?

- Die Benutzung von Bundesfernstraßen durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowohl bei kreuzend wie auch bei längs in der Straße geführten Leitungen ist privatrechtlich zu regeln. Die Benutzung von Bundesfernstraßen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung ist kein Gemeingebrauch.
- § 8 X FStrG; LStrG (meist §§ 23, 18)

---

# Sonderfall Steuerkabel

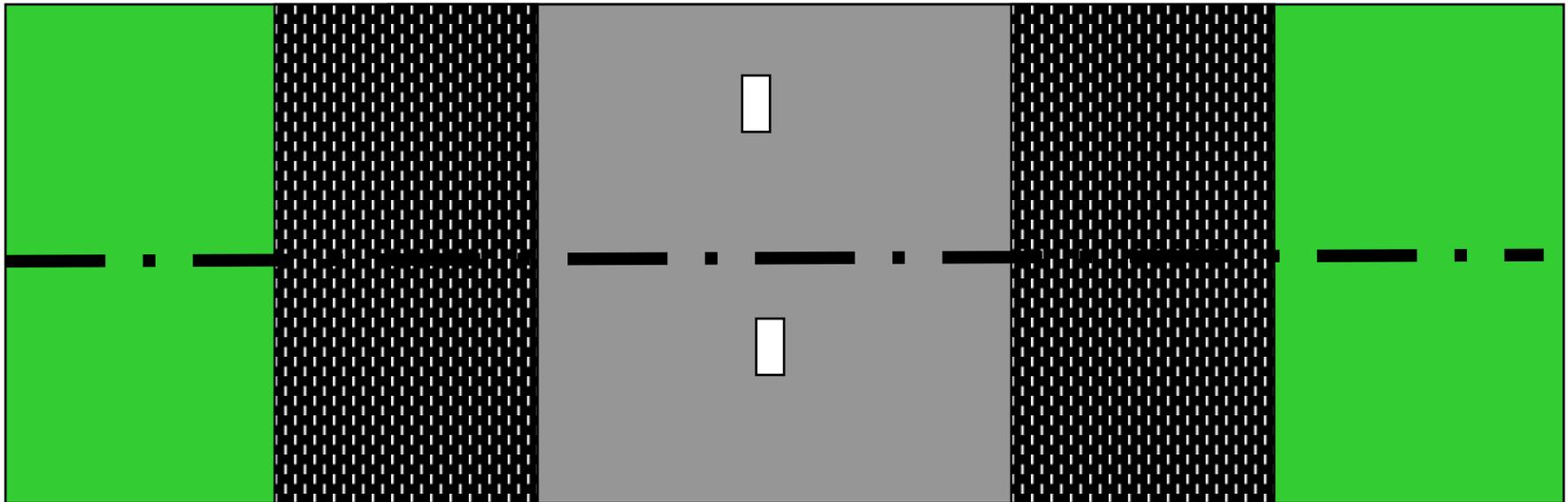
- Für Fernmelde- und Steuerkabel gilt dies auch, wenn sie ausschließlich der betrieblichen Telekommunikation des Versorgungsunternehmens dienen. Dies umfasst auch technisch-wirtschaftlich sinnvolle Überkapazitäten bei Fernmelde- und Steuerkabeln sowie Leerrohren im Hinblick auf künftige Nutzungen.

---

# Sonderfall LWL-Leitungen

- Die Benutzung von Bundesfernstraßen durch Telekommunikationslinien (§ 3 Nr. 26 TKG) eines Wegenutzungsberechtigten ... sowohl bei kreuzend wie auch bei längs in der Straße geführten Leitungen... ist öffentlich-rechtlich zu regeln

# Hinzukommen der Leitung zur Straße



---

# Hinzukommen Leitung zur Straße

- Herstellungskosten
  - VU Umfang: §§ 5 RaV, 6 MuV
- Nutzungsrecht aus Vertrag, bei RaV auch Brücken
  - Kein Ausschluss durch RiLeiBrü

---

# Hinzukommen der Leitung zur Straße

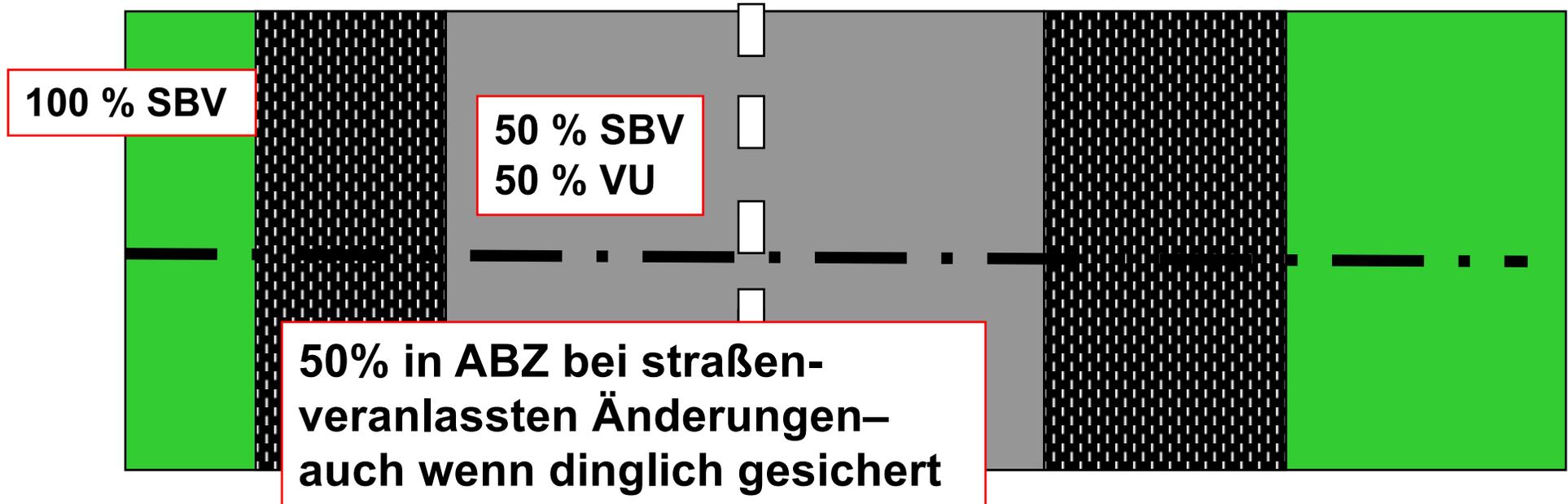
- gleichwertige Wiederherstellung
  - Gewährleistung drei Jahre, § 3 Abs. 5
  - Technischen Regeln der SBV sind Vertragsbestandteil
  - ZTVA StB nicht überall a.a.R.d.T.
  - OVG: Durchsetzung nicht durch VA zulässig

---

# Anbaurecht

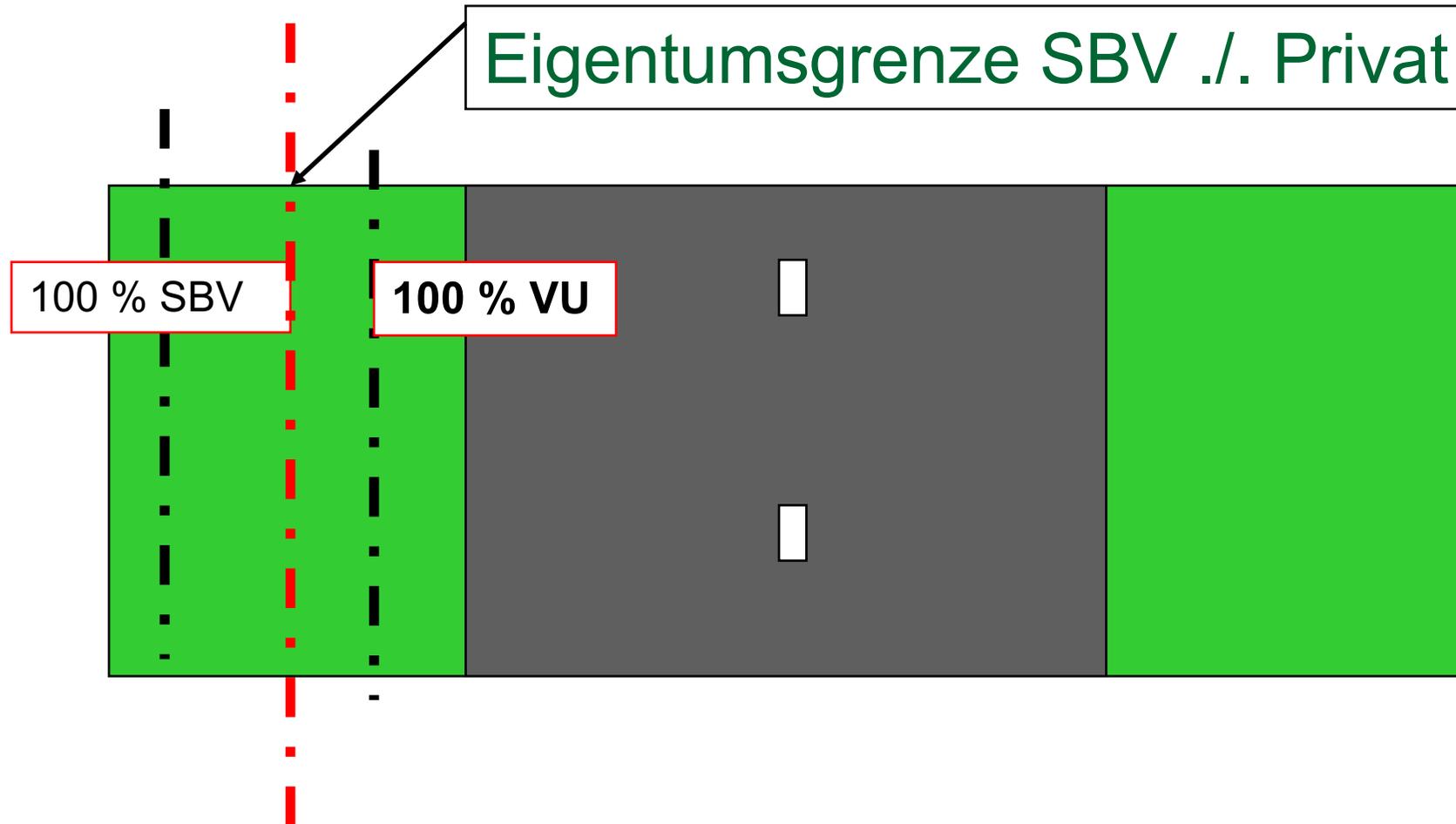
- Öffentlich-rechtliche Anbaugenehmigung erforderlich
  - ABZ 100 m längs der Bundesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften, § 9 II FStrG
  - Zusätzlich notwendiger VA; Anspruch auf Erlass
  - Keine dem Straßenbenutzungsvertrag widersprechende Anforderungen (Folgekosten)

# Folgekosten § 11 Abs. 2 RaV



- Folgepflicht aus § 11 I RaV
- Durchsetzbarkeit PFB + Bauwerksverzeichnis, §§ 17c FstrG, 75 VwVfG

# Längsverlegte Leitungen

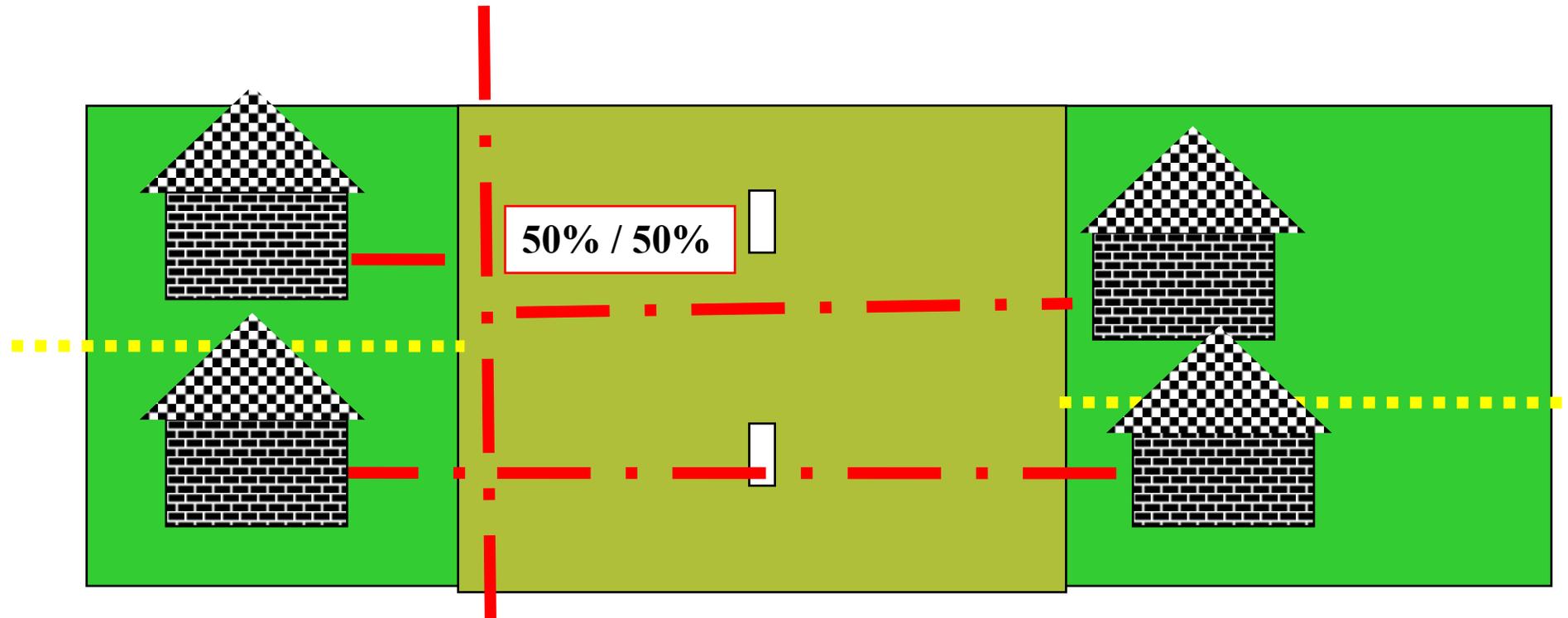


---

# Längsverlegte Leitungen

- Folgepflicht aus § 11 Abs. 1 RA V
- Folgekostenverteilung nach § 11 Abs. 4 S. 1 oder 3 RaV
- Mischfälle § 11 Abs. 4 S. 2 RaV

# Folgekosten in Ortsdurchfahrten



---

# Folgekosten in Ortsdurchfahrten

## ➤ § 11 III RaV

- Sonderfall Ortsdurchfahrten, festgelegt durch VA „OD-Schilder“
- **typischerweise in Straße verlegt, um Anliegergrundstücke zu versorgen – BGH III ZR 257/05 - ?**
- auch für Leitungen in Gehwegen
- Vorteilsausgleich: techn.-wirtschaftliche Funktionseinheiten

---

# Folgekosten MuV 1987

- Folgepflicht aus § 10 I MuV
- Grundsatz: VU trägt die Kosten, wenn Kreuzung durch Hinzukommen des VU entstanden
- Drei Ausnahmen

---

# Ausnahmen von der Folgepflicht des VU

- SBV trägt Kosten,
  - wenn und soweit die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau (nicht durch Änderung) einer anderen Straße veranlasst wird
  - Auch Neubau anderer Straße derselben SBV

---

# Ausnahmen von der Folgepflicht des VU

## ➤ Abgrenzung Neubau/Änderung

- Anschlussstelle
- Ortsumgehung

---

# Änderung der Straße / Neubau

- MuV unterscheidet für Folgekosten zwischen Änderung der Gestattungsstraße und Neubau einer Straße
- Hinweise 2014: Der Bau einer Ortsumgehung ist Änderung der benutzten Straße
- aber: völlig neue Verkehrsbedeutung
  - Planfeststellungsbeschluss
  - Straßenrechtliche Bedarfsplanung

# Ausnahmen Folgepflicht des VU

- wenn und soweit bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht

2 Kreuzungen



---

# Ausnahmen Folgepflicht des VU

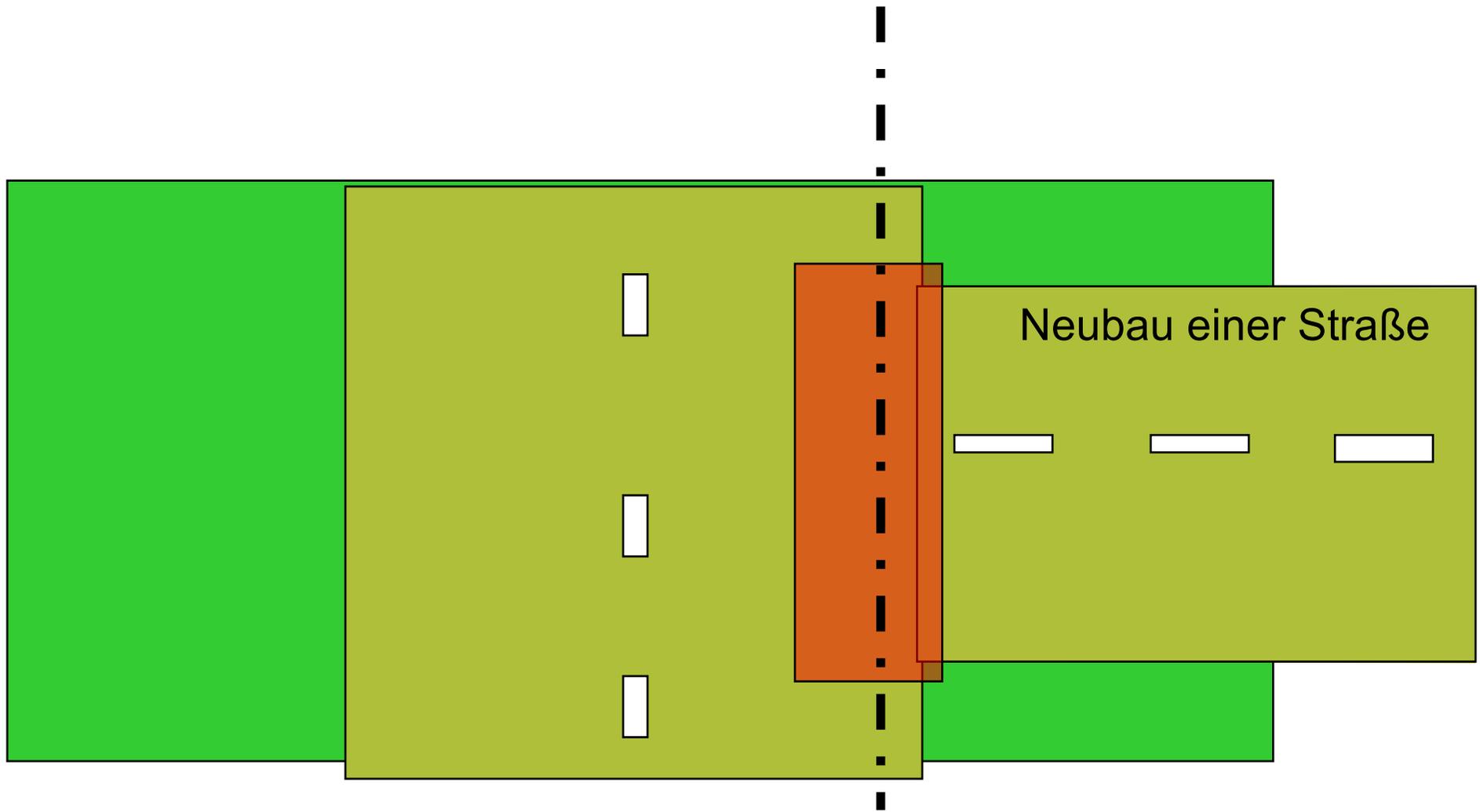
- Die SBV bezahlt die Kosten,
  1. wenn und soweit Anlagen des VU, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen,
  2. wegen der Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und
  3. die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist

---

# Drittveranlassung

- hier im Unterschied zu vorherigen Fällen drei Kreuzungsbeteiligte
  - § 11 Abs. 5 RaV = andere SBV
  - § 10 Abs. 2 Nr. 2 MuV irgendeine SBV wenn Neubau

# Drittveranlassung



---

# Entschädigungs- und Gegenvertrag

- Anwendung bei Hinzukommen der Straße zur vorhandenen Leitung
  - Erstanpassung durch Entschädigungsvertrag
  - Weitere Pflichten durch Gegenvertrag
  - Folgepflicht
  - Folgekostenpflicht je nach vorhandener Rechtsposition des VU



---

# Kreuzung oder Längsführung ?

➤ Hinweise 2014 S. 32

- Bis dreifache Fahrbahnbreite alles Kreuzung
- Bei mehr als dreifacher Fahrbahnbreite Kreuzung:  
Längsführung
- Bei mehr als 15-facher Fahrbahnbreite und mehr als  
150 m: alles Längsführung

---

# Abwasserleitungen

- Änderungen des Kanals wegen Straßenarbeiten: keine Besonderheiten
  - Ortsdurchfahrtrichtlinie

---

# Abwasserleitungen

## ➤ Änderungen Versorgungsleitung wegen Kanalarbeiten

- Kanal dient Straßenentwässerung?
- Kanal dient auch Beseitigung häuslichen Abwassers?

Leitungsrecht Versorgungsleitung ist Recht, das nicht ohne Entschädigung entzogen werden kann (strittig)

- Quotelung

---

# Ingenieurkostenpausch., § 4 Abs. 3 RaV

## ➤ Neubau und Änderungen

- Umfang der Ingenieurkostenpauschale ist Ergebnis eines Vergleichs VU ./ SBV vor OLG Hamm; Pauschale ist umfassend aber dafür Erhöhung von 10% auf 11,5% der Ausführungskosten
- §§ 40ff HOAI
- §§ 1 EntschV, 4 Abs. 3 GegV spitze Abrechnung

---

# Beschaffungsnebenkosten

- 10 % der Materialkosten
  - § 6 Abs. 3 RaV
  - § 4 EntSchV
  - § 4 Abs. 3 Ziffer 2 GegV

# Stillgelegte Leitungen

- Was ist stillgelegt?
  - § 13 RaV
    - Verdämmung wenn keine Gefahr für Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
    - nur ausnahmsweise Entfernung
  - § 12 MuV
  - EntschV, GegV
    - keine Regelung
-

---

# Nutzung von Bundeswasserstraßen

---

RA Per Seeliger



---

# Nutzung von Bundeswasserstraßen

## ➤ zwei Gestattungen:

- strom- und schifffahrtspolizeiliche Erlaubnis, wenn Wasserstraße oder Ufer benutzt werden (31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG) und Nutzungsvertrag
- BGH: wenn kein Nutzungsvertrag volle Folgekostenlast des VU
- kein GBBerG

---

# Nutzung von Bundeswasserstraßen

- Für Nutzungsvertrag gelten Zumutbarkeitskriterien gem. Rechtsprechung, insbes. alleinige Folgekostenpflicht des VU
- Keine Entgeltzahlung zulässig, § 3 Abs. 1 KAV

---

# Nutzung von Bundeswasserstraßen

- Außerdem: sog. Wasserstraßen-Kreuzungsvorschriften für fremde Starkstromanlagen und (WKV) Rohrkreuzungsvorschriften (RKV) für Gas
- Nur anzuwenden, wenn Schifffahrtsweg potentiell Hindernis für Leitung, also nicht bei Längsführung

---

# Rechtsprechung

- BGH III ZR 185 /00
  - volle Folgekostenlast des VU
  - kein Fall des Wasserstraßenkreuzungsrechts
  - es gilt § 1004 BGB

---

# Rechtsprechung

- VG Berlin · Urteil vom 21. März 2014 · - 13 K 309.12 –
- Kein Wasserstraßenkreuzungsrecht nach § 41 WasserstrG
- Vorfinanzierungsvertrag, keine Anspruchsgrundlage für Betreiber eines Dükers unter Bundeswasserstraße
- Folgekostenlast bei Unternehmen

---

# Noch Fragen?

RA Per Seeliger

Erftverband

Am Erftverband 6

50126 Bergheim

Telefon: 02271 / 88-1271

Telefax: 02271 / 88 -1444

Mobil: 0171 / 1028 357

[per.seeliger@erftverband.de](mailto:per.seeliger@erftverband.de)

Höhlenweg 16 b

53125 Bonn

Telefon: 0228 / 29 89 39

Telefax: 0228/ 3692 4086

[RASeeliger@t-online.de](mailto:RASeeliger@t-online.de)